

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
zum Plenum am 27.10.2021

Beförderungsstau A13 auf A14 und Versetzungskriterien

„Ich frage die Staatsregierung, worin der Beförderungsstau von A13 auf A14 an Berufsschulen begründet liegt, wie die Staatsregierung diesen zeitnah beheben will und welche Kriterien (z. B. Kinder, Ehe, pflegende Angehörige, soziales Engagement) bei der Entscheidung über Planstellen und Versetzungen von Lehrkräften angesetzt werden (ggf. bitte auf Priorität dieser Kriterien eingehen)?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Voraussetzung für eine Beförderung von der Besoldungsgruppe A 13 in das funktionslose Beförderungssamt A 14 ist neben der Absolvierung einer Mindestbeförderungswartezeit nach Nr. 8.6 der Ernennungsrichtlinien berufliche Schulen (ErbSch), dass entsprechende freie und besetzbare Planstellen der Wertigkeit A 14 vorhanden sind. Im Bereich der beruflichen Schulen wird die haushaltsrechtlich zulässige Kohortenbeförderung praktiziert, d.h. alle Lehrkräfte, die die Mindestbeförderungswartezeit erreicht haben, werden befördert, sobald für die jeweilige Kohorte ausreichend freie und besetzbare Planstellen vorhanden sind. Mit dem System der Kohortenbeförderung werden alle freien und besetzbaren Planstellen für Beförderungen genutzt, so dass kein Beförderungsstau entstehen kann.

Bei freien Stellen an einer beruflichen Schule, haben Versetzungsanträge grundsätzlich Vorrang vor Neueinstellungen. Sofern mehrere Versetzungsanträge auf eine offene Stelle an einer Zielschule vorliegen, erfolgt die Versetzung in erster Linie nach sozialen Kriterien. Hierzu zählen: Familienstand, Anzahl zu betreuender minderjähriger Kinder, Betreuung von nahen Familienangehörigen, Schwerbehinderung (Beschluss des Landtags vom 17.06.2004, Drs. 15/1201; Beschluss des Landtags vom 18.07.2006, Drs. 15/6175). Dabei wird folgende Reihung vorgenommen: an erster Stelle stehen Lebenspartner mit Kind, an zweiter Stelle Lebenspartner ohne Kind und an dritter Stelle die Gruppe der ledigen Lehrkräfte. Bei den Verheirateten mit Kind wird zusätzlich noch

nach der Zahl der Kinder priorisiert. Die Versetzungswünsche unverheirateter Lehrkräfte mit Kindern werden wie diejenigen von verheirateten Lehrkräften behandelt, wenn nur

auf diese Weise die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Weitere Sozialkriterien und individuelle Lebenssituationen, wie zum Beispiel soziales Engagement, werden nachrangig ebenso berücksichtigt. Bei konkurrierenden Versetzungsbewerbern mit gleichen Sozialkriterien finden schließlich die Wartezeiten und ggf. die in den dienstlichen Beurteilungen erzielten Leistungen Berücksichtigung (Beschluss des Landtags vom 17.06.2004, Drs. 15/1201).

München, den 27. Oktober 2021